

**Satzung über die Gemeinnützigkeit
kommunaler Einrichtungen der Altenhilfe
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen
ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)**

Satzung	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkraftsetzung
Gemeinnützigkeit kom. Einrichtungen Altenhilfe	Gemeinderat am 06.11.2003	Amtsblatt vom 18.12.2003	19.12.2003

Auf Grund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05.10.1993 i.V.m. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Wedderstedt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die kommunale Einrichtung „Seniorenbegegnungsstätte“ Winkel 1 in 06458 Wedderstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der kommunalen Einrichtung ist es dazu beizutragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote und Maßnahmen im Sinne des § 75 BSHG.

§ 2

Die kommunale Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Gemeinde Wedderstedt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wedderstedt,

gez. Dr. E. Wiezer
Bürgermeister